

TOTAL-REVISION DER ACS-STATUTEN: «DAS BESTE AUS ZWEI WELTEN»

Die letzte Statutenrevision liegt 13 Jahre zurück – und war nur eine zaghafte. Jetzt schlägt der ACS-Vorstand eine umfassende Revision und Anpassung an die Bedürfnisse der Zeit vor.

Die Statutenrevisionen der Vergangenheit orientierten sich jeweils an den aktuellen Änderungsbedürfnissen, vermieden aber tunlichst eine generelle Umformulierung und Neugestaltung. Auf Anregung unserer Zentralverwaltung haben nun Präsident Andreas Dürr sowie der Vorstand des ACS beider Basel beschlossen, die Statuten von Grund auf zu überarbeiten. Diese Revision ist derart umfassend geworden, dass ein synoptischer Vergleich mit dem Bisherigen mehr verwirrt als hilfreich ist. Dieser Beitrag zeigt allerdings sämtliche wichtigen Änderungen auf:

Sitzverlegung

In bewährter Tradition hatte der «ACS Basel», wie unsere Organisation bis 2008 hiess, seinen Sitz in Basel. Inzwischen befindet sich die Geschäftsstelle aber schon seit über zehn Jahren im Pantheon in Muttenz, sodass nun eine Sitzverlegung nach Muttenz angezeigt war.

Moderne Zweckformulierung

In den bisherigen Statuten war noch von der «Bekämpfung der Auswüchse im Fahrverkehr» oder der «Pflege der Geselligkeit» zu lesen. In der Neufassung der Statuten 2023 liest sich das so: «Der Verein bezweckt die Wahrung und den Schutz der Rechte und Interessen seiner Mitglieder im Strassenverkehr sowie den Zusammenschluss von Automobilisten zur Wahrung der verkehrspolitischen, wirtschaftlichen, touristischen, sportlichen, gesellschaftlichen und allen weiteren mit dem Automobilismus zusammenhängenden Interessen. Der Vereinszweck umfasst ausdrücklich auch die Wahrung der privaten Interessen der Mitglieder.»

Bereinigung Mitgliederkategorien

In den alten Statuten wurden noch Mitgliederkategorien wie «beurlaubte» oder «Gastmitglieder» aus längst vergangenen Zeiten aufgeführt, die heute de facto gar nicht mehr existieren. In der Neufassung wurden diese Kategorien deshalb bereinigt und aktualisiert.



Die Statuten des ACS beider Basel sind in die Jahre gekommen und sollen an der bevorstehenden GV vom 30. Mai 2023 totalrevidiert werden. Foto: Pixabay, Gert Altmann

Vorstand und Ausschuss

Bisher bestand der Vorstand aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten, dem Kassier und maximal 25 weiteren Mitgliedern. Neu besteht der Vorstand aus dem Präsidenten, einem bis zwei Vizepräsidenten, dem Kassier sowie maximal 12 weiteren Mitgliedern. Zudem kann auch der Geschäftsführer dem Vorstand angehören. Im Weiteren soll künftig der Vorstand anstatt die Generalversammlung das Budget abnehmen – und der Arbeitsausschuss statt der Vorstand über die Aufnahme und den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern entscheiden.

Revisionsstelle

Gemäss den bisherigen Statuten war die Kontrollstelle, bestehend aus zwei Aktivmitgliedern sowie aus zwei weiteren Aktivmitgliedern als Ersatzmänner, verpflichtet, die Jahresrechnung der Sektion zu prüfen und der Generalversammlung darüber schriftlichen Bericht zu erstatten. Neu soll diese Aufgabe von einer Revisionsstelle wahrgenommen werden, die von der Generalversammlung für ein Vereinsjahr gewählt wird. Wiederwahl ist zulässig und das Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung.

Streitigkeiten und Streitbeilegung

Gänzlich neu ist das Kapitel «Streitigkeiten und Streitbeilegung». Es schreibt in Artikel 26 fest: «Die Mitglieder, die Organe

sowie allfällige Vereinsinstitutionen der Sektion unterziehen sich bei allen vereinsrechtlichen Streitigkeiten vorbehaltlos dem Streitbeilegungsverfahren und insbesondere der Vereinsgerichtsbarkeit des Automobil Club der Schweiz, ACS, gemäss dessen Statuten und dessen Reglement über die Streitbeilegung.

Die Organe der Streitbeilegung sind die Schlichtungskommission und das Vereinsgericht. Vor der Einleitung eines Schiedsverfahrens muss in jedem Fall obligatorisch die Schlichtungskommission angerufen werden.

Die Schlichtungskommission und das Vereinsgericht behandeln respektive beurteilen unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte sämtliche Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Statuten, von Reglementen, Verträgen mit Bezug zum Vereinsverhältnis oder aus Beschlüssen von Organen und Vereinsinstitutionen ergeben, namentlich die Anfechtung von Entscheiden bzw. Beschlüssen der Delegiertenversammlung und des Vorstands.

Alte und neue Statuten

Die neuen Statuten sollen an der diesjährigen Generalversammlung vom 30. Mai 2023 genehmigt werden. Sowohl die bisherigen Statuten vom 27. April 2010 sowie die neuen Statuten sind über den nebenstehenden Link herunterladbar – und werden an der GV aufliegen.

